

Linzer Diözesanblatt

CXXX. Jahrgang

1. Jänner 1984

Nr. 1

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 1. Segenswunsch der Bischöfe | 11. Gebetswoche für die Einheit der Christen |
| 2. Charta der Familienrechte | 12. Weiterbildung für Kommunionhelfer |
| 3. Weihen und Beauftragungen 1983 | 13. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz |
| 4. Aus dem Pastoralrat am 12. Oktober 1983 | 14. Diözesane Genehmigungsgebühren |
| 5. Firmalter und Firmspender | 15. Personen-Nachrichten: Päpstliche und bischöfliche Auszeichnungen – Graduierungen – Todesfall – Veränderung |
| 6. Aus dem Priesterrat am 23. und 24. November 1983 | 16. Literatur |
| 7. Mitglieder des Priesterrates – V. Funktionsperiode | 17. Aviso: Tagung für unbesetzte Pfarren – Urlauberseelsorge – Kirchenorgel – Matrikensuche |
| 8. Das Petrinum nimmt auch externe Schüler auf | Impressum |
| 9. Epiphaniesammlung der Päpstl. Missionswerke in Österreich am 6. Jänner 1984 | |
| 10. Zur 30. Dreikönigsaktion 1984 | |

1. Segenswunsch der Bischöfe

Allen Priestern und Ordensleuten sowie den verantwortlichen Mitarbeitern in allen Bereichen der Diözese danke ich zunächst herzlich für alles, was sie im verfloßenen Jahr 1983, in meinem zweiten Amtsjahr als Bischof, in der Seelsorge geleistet haben.

Zugleich möchte ich allen Mitarbeitern in den verschiedenen Sparten kirchlichen Wirkens ein erfolgreiches, gesegnetes Jahr des Herrn 1984 wünschen. Die ersten vier Monate gehören fast zur Gänze noch dem „Heiligen Jahr der Erlösung“ an. Wir wollen die angebotenen geistlichen Möglichkeiten noch nützen. Dann wenden wir uns der Feier des Diözesanjubiläums zu; dieses steht unter dem Leitsatz: „Ich bin bei euch alle Tage“. Dieses Diözesanjubiläum soll nicht nur ein Blick in die Vergangenheit, auf 200 Jahre Geschichte des Bistums Linz, sein. Zusammen mit dem Motto des Katholikentages „Hoffnung leben – Hoffnung geben“ möge uns dieser Leitsatz vielmehr Zuversicht und Vertrauen in die Führung Gottes geben in diesem Jahr, von dem schwierige Verhältnisse, ja apokalyptische Züge vorausgesagt werden. In unsere Angst vor der Zukunft spricht Christus auch heute das Wort: Ich bin bei euch alle Tage. Meine Wünsche für das Jahr 1984 begleite ich mit einem herzlichen Gedenken im Gebete um den Segen Gottes.

† Maximilian Aichern,
Diözesanbischof

Mit bestem Dank für alle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren schließe auch ich als Altbischof mich diesen Wünschen aufrichtig und herzlich an.

† Franz Sal. Zauner,
Altbischof

2. Charta der Familienrechte

Vom Heiligen Stuhl allen Personen, Institutionen und Autoritäten vorgelegt, die mit der Sendung der Familie in der heutigen Welt befaßt sind: Rom, am 22. Oktober 1983.

Einführung

Die „Charta der Familienrechte“ geht zurück auf eine Bitte der Bischofssynode, die im Jahre 1980 über das Thema „Die Rolle der christlichen Familie in der modernen Welt“ in Rom stattgefunden hat (vgl. „Propositio“ 42). Papst Johannes Paul II. hat sich in seinem Apostolischen Schreiben *Familiaris Consortio* (Nr. 46) diesem Wunsch der Synode angeschlossen und den Heiligen Stuhl beauftragt, eine Charta der Familienrechte zu erarbeiten, um sie dann den zuständigen Behörden und Autoritäten vorzulegen.

Es ist wichtig, Natur und Stil der hier vorliegenden Charta richtig zu verstehen. Das Dokument ist keine Darlegung der Dogmatik und Moraltheologie von Ehe und Familie, obgleich es die kirchliche Auffassung zu diesem Bereich widerspiegelt. Auch ist es kein Verhaltenskodex für Personen und Institutionen, die mit solchen Fragen befaßt sind. Die Charta unterscheidet sich ferner von einer bloßen Erklärung theoretischer Prinzipien bezüglich der Familie. Ihre Absicht ist vielmehr, den heutigen Menschen – ob Christen oder nicht – eine möglichst vollständige und geordnete Zusammenstellung der grundlegenden Rechte vorzulegen, die mit jener naturgegebenen und universellen Gemeinschaft verbunden sind, wie sie die Familie darstellt.

Die in dieser Charta verkündigten Rechte sind im Gewissen des Menschen und in den gemeinsamen Werten der ganzen Menschheit enthalten. Der christliche Aspekt ist hierbei durch das Licht der göttlichen Offenbarung gegeben, welche die naturgegebene Wirklichkeit der Familie erhellt. Letzlich erwachsen diese Rechte jenem Gesetz, das vom Schöpfer dem Herzen jedes Menschen eingeschrieben worden ist. Die Gesellschaft ist aufgerufen, diese Rechte gegen alle Verletzungen zu verteidigen und sie in ganzem Umfang zu achten und zu fördern.

Die Rechte, die hier dargelegt werden, müssen im spezifischen Sinn einer „Charta“ verstanden werden. In einigen Fällen verweisen sie auf echte, juristisch verbindliche Normen; in anderen Fällen enthalten sie grundlegende Forderungen und Prinzipien für eine entsprechende Konkretisierung durch die Gesetzgebung und für die Entwicklung einer Familienpolitik. In jedem Falle sind sie ein prophetischer Aufruf zugunsten der Familie, die geachtet und gegen jeden widerrechtlichen Zugriff verteidigt werden muß. Fast alle diese Rechte sind bereits in anderen Dokumenten sowohl der Kirche wie auch der internationalen Gemeinschaft enthalten. Die vorliegende Charta versucht, sie weiter zu entfalten, klarer zu definieren und in einer zusammenhängenden, geordneten und systematischen Form darzustellen. Dem Text sind Angaben von „Quellen und Bezugsstellen“ beigefügt, denen einige Formulierungen entnommen sind.

Die Charta der Familienrechte wird nun vom Heiligen Stuhl vorgelegt, dem zentralen und höchsten Leitungsorgan der katholischen Kirche. In diesem Dokument sind zahlreiche Anmerkungen und Gedanken verwertet worden, die in Beantwortung einer breiten Konsultation der Bischofskonferenzen der ganzen Kirche sowie von dafür zuständigen Fachleuten aus verschiedenen Kulturbereichen eingegangen sind.

Die Charta richtet sich hauptsächlich an Regierungen. Indem die Charta zum Wohl der Gesellschaft das gemeinsame Bewußtsein von den wesentlichen Rechten der Familie erneut bekräftigt, bietet sie allen, die für das Gemeinwohl Verantwortung tragen, ein Modell und eine Grundlage für die Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung und Familienpolitik sowie eine Handreichung für konkrete Programme und Aktionen an.

Zugleich legt der Heilige Stuhl dieses Dokument vertrauensvoll den überstaatlichen internationalen Organisatio-

nen vor, die in ihrer Zuständigkeit und Sorge für die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte die Verletzungen der fundamentalen Rechte der Familie nicht übersehen oder zulassen dürfen.

Die Charta richtet sich natürlich auch an die Familien selbst. Sie möchte unter den Familien das Bewußtsein von der unersetzlichen Rolle und Stellung der Familie wieder stärken; sie will die Familien dazu anregen, sich zur Verteidigung und Förderung ihrer Rechte zusammenzuschließen; sie ermutigt die Familien, ihre Aufgabe so zu erfüllen, daß die Rolle der Familien in der heutigen Welt besser gewertet und anerkannt wird.

Schließlich richtet sich die Charta an alle Männer und Frauen, damit sie sich mit allen Kräften dafür einsetzen, daß die Rechte der Familie geschützt werden und die Institution der Familie zum Wohl der heutigen und der zukünftigen Menschheit gestärkt werde.

Durch die Vorlage dieser von den Vertretern des Weltepiskopates gewünschten Charta richtet der Heilige Stuhl einen besonderen Appell an alle Glieder und Institutionen der Kirche, die Überzeugung von der unersetzlichen Sendung der Familie klar kundzutun und darauf zu achten, daß Familien und Eltern notwendige Unterstützung und Ermutigung erhalten, ihre gottgegebene Aufgabe zu erfüllen.

Präambel

Im Bewußtsein, daß

- a) die Rechte der Person, selbst wenn sie als Rechte des einzelnen formuliert sind, eine grundlegende soziale Dimension haben, die ihren natürlichen und vitalen Ausdruck in der Familie findet;
- b) die Familie ihre Grundlage in der Ehe hat, dieser innigen Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Ergänzung von Mann und Frau, die durch das frei übernommene und öffentlich bekundete unauflösliche Eheband gebildet wird und offen ist für die Weitergabe des Lebens;
- c) die Ehe die naturgegebene Institution ist, der allein die Aufgabe, das Leben weiterzugeben, anvertraut ist;
- d) die Familie, eine natürliche Gemeinschaft, vor dem Staat und jeder anderen Gemeinschaft besteht und aus sich heraus Rechte besitzt, die unveräußerlich sind;
- e) die Familie, die viel mehr ist als eine bloße juristische, soziale und ökonomische Einheit, eine Gemeinschaft der Liebe und der Solidarität bildet, die in einzigartiger Weise geeignet ist, kulturelle, ethische, soziale, geistige und religiöse Werte zu lehren und zu übermitteln, wie sie wesentlich sind für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer eigenen Mitglieder und der ganzen Gesellschaft;
- f) die Familie der Ort ist, wo verschiedene Generationen zusammenkommen und einander helfen, an menschlicher Weisheit zu wachsen und die Rechte des einzelnen mit den anderen Forderungen des sozialen Lebens zu verbinden;
- g) Familie und Gesellschaft, die in vitaler und organischer Weise miteinander verbunden sind, bei der Verteidigung und Förderung des

Wohls der Menschheit und jeder einzelnen Person eine komplementäre Funktion haben;

h) die Erfahrung verschiedener Kulturen im Laufe der Geschichte gezeigt hat, daß die Gesellschaft die Institution der Familie anerkennen und verteidigen muß;

i) die Gesellschaft und insbesondere der Staat und internationale Organisationen die Familie durch politische, ökonomische, soziale und juristische Maßnahmen schützen müssen, die dahin zielen, die Einheit und Festigkeit der Familie zu stärken, damit sie ihre besondere Funktion erfüllen kann;

j) die Rechte, die grundlegenden Bedürfnisse, das Wohlergehen und die Werte der Familie, obwohl in einigen Fällen in zunehmendem Maße gesichert, doch oft nicht beachtet und nicht selten durch Gesetze, Institutionen und gesellschaftlich-wirtschaftliche Programme untergraben werden;

k) viele Familien gezwungen sind, in ärmlichen Verhältnissen zu leben, die sie daran hindern, ihre Aufgaben in Würde zu erfüllen;

l) die katholische Kirche in der Erkenntnis, daß das Wohl der Person, der Gesellschaft und der Kirche selbst auf dem Weg über die Familie erreicht wird, es immer für einen Teil ihrer Sendung angesehen hat, allen den Plan Gottes, wie er für Ehe und Familie der menschlichen Natur eingeschrieben ist, zu verkünden, diese beiden Institutionen zu fördern und sie gegen alle zu verteidigen, die sie angreifen;

m) die Bischofssynode des Jahres 1980 ausdrücklich empfohlen hat, eine Charta der Familienrechte zu erarbeiten und allen zuständigen Stellen zuzuleiten, legt der Heilige Stuhl nach Einholung des Rates der Bischofskonferenz nun diese

Charta der Familienrechte

vor und bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, alle interessierten Institutionen und Personen dringend, die Achtung vor diesen Rechten zu fördern und ihre tatsächliche Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben.

a) Jeder Mann und jede Frau, die das heiratsfähige Alter erreicht und die notwendige Eignung hat, hat das Recht, ohne jegliche Diskriminierung zu heiraten und eine Familie zu gründen; gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes, ob von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Art, dürfen nur eingeführt werden, wenn schwere und objektive Erfordernisse der Eheinstitution selbst und ihrer sozialen und öffentlichen Bedeutung dies verlangen; solche

Einschränkungen müssen dabei auf jeden Fall die Würde und die Grundrechte der Person respektieren.

b) Diejenigen, welche heiraten und eine Familie gründen möchten, haben das Recht, von der Gesellschaft die moralischen, erzieherischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu erwarten, die es ihnen ermöglichen, ihr Recht auf Heirat in aller Reife und Verantwortlichkeit auszuüben.

c) Der Wert der Ehe als Institution soll von den staatlichen Autoritäten hochgehalten werden; die Situation nichtverheirateter Paare darf nicht mit einer gültig geschlossenen Ehe gleichgesetzt werden.

Artikel 2

Eine Ehe darf nur geschlossen werden aufgrund der freien und vollen Zustimmung, die die Brautleute in gebührender Form bekunden.

a) Bei allem schuldigen Respekt vor der traditionellen Rolle der Familien in einigen Kulturen, die Kinder bei ihrer Entscheidung anzuleiten, muß doch jeder Druck, der die Wahl einer bestimmten Person als Ehepartner behindern würde, vermieden werden.

b) Die zukünftigen Eheleute haben das Recht auf ihre religiöse Freiheit. Darum ist es eine Verletzung dieses Rechtes, als vorgängige Bedingung für eine Eheschließung eine Verleugnung des Glaubens oder das Bekenntnis eines Glaubens, die ihrem Gewissen widerspricht, zu verlangen.

c) Die Eheleute haben im Rahmen der natürlichen Komplementarität, wie sie zwischen Mann und Frau besteht, dieselbe Würde und gleiche Rechte im Hinblick auf ihre Ehe.

Artikel 3

Die Eheleute haben das unveräußerliche Recht, eine Familie zu gründen und über den zeitlichen Abstand der Geburten und die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden; dabei müssen sie ihre Verpflichtungen gegenüber sich selbst, den bereits geborenen Kindern, der Familie und der Gesellschaft voll berücksichtigen, und dies in einer rechten Hierarchie der Werte und in Übereinstimmung mit der objektiven moralischen Ordnung, die Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung ausschließt.

a) Die Aktivitäten öffentlicher Autoritäten und privater Organisationen, die in irgendeiner Weise versuchen, die Freiheit der Ehepaare in der Entscheidung über die Zahl ihrer Kinder einzuschränken, stellen eine schwere Verletzung der menschlichen Würde und Gerechtigkeit dar.

b) In den internationalen Beziehungen darf Wirtschaftshilfe für die Entwicklung der Völker nicht an die Annahme von Programmen für Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung gebunden werden.

c) Die Familie hat ein Recht auf Unterstützung durch die Gesellschaft bei der Geburt und Erziehung von Kindern. Jene Ehepaare, die eine große Familie haben, haben ein Recht auf angemessene Hilfe und sollten keiner Diskrimination ausgesetzt werden.

Artikel 4

Menschliches Leben muß vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden.

- a) Abtreibung ist eine direkte Verletzung des grundlegenden Lebensrechtes des Menschen.
- b) Die Achtung vor der Würde des Menschen schließt alle experimentelle Manipulation und Verwertung des menschlichen Embryos aus.
- c) Alle Eingriffe in das genetische Erbe der menschlichen Person, die nicht auf die Korrektur von Anomalien abzielen, stellen eine Verletzung des Rechtes auf körperliche Integrität dar und widersprechen dem Wohl der Familie.
- d) Kinder haben vor und nach der Geburt ein Recht auf besonderen Schutz und Beistand, wie die Mutter sie ihnen während der Schwangerschaft und einer angemessenen Zeitspanne nach der Geburt leistet.
- e) Alle Kinder, ob ehelich oder außerehelich geboren, haben dasselbe Recht auf sozialen Schutz für ihre volle persönliche Entfaltung.
- f) Waisen oder Kinder, die des Beistandes ihrer Eltern oder Pflegeeltern entbehren, müssen von seiten der Gesellschaft einen besonderen Schutz erhalten. Im Hinblick auf ein Pflegeverhältnis oder auf Adoption muß der Staat für eine Gesetzgebung sorgen, die es geeigneten Familien erleichtert, Kinder in ihr Heim aufzunehmen, die dauernde oder zeitweilige Sorge brauchen, und die zugleich die natürlichen Rechte der Eltern achtet.
- g) Behinderte Kinder haben das Recht, zu Hause und in der Schule eine für ihre Entwicklung günstige Umgebung zu finden.

Artikel 5

Weil sie ihren Kindern das Leben geschenkt haben, besitzen die Eltern das ursprüngliche, erste und unveräußerliche Recht, sie zu erziehen; darum müssen sie als die ersten vorrangigen Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden.

- a) Eltern haben das Recht, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren moralischen und religiösen Überzeugungen zu erziehen und dabei die kulturellen Traditionen ihrer Familie zu berücksichtigen, die Wohl und Würde des Kindes fördern; sie sollten auch die notwendige Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft erhalten, um ihre Erziehungsaufgabe richtig zu erfüllen.
- b) Eltern haben das Recht, Schulen und andere Hilfsmittel frei zu wählen, die notwendig sind, um die Kinder in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen zu erziehen. Staatliche Autoritäten müssen sicherstellen, daß die staatlichen

Unterstützungen so zugeteilt werden, daß die Eltern dieses Recht wirklich frei ausüben können, ohne ungerechtfertigte Lasten tragen zu müssen. Es dürfte nicht sein, daß Eltern direkt oder indirekt Sonderlasten tragen müssen, die die Ausübung dieser Freiheit unmöglich machen oder in ungerechter Weise einschränken würden.

c) Eltern haben das Recht auf Gewähr, daß ihre Kinder nicht gezwungen werden, Schulklassen zu besuchen, die nicht in Übereinstimmung stehen mit ihren eigenen moralischen und religiösen Überzeugungen. Insbesondere die Geschlechtererziehung – die ein Grundrecht der Eltern darstellt – muß immer unter ihrer aufmerksamen Führung geschehen, ob zu Hause oder in Erziehungseinrichtungen, die von ihnen ausgewählt und kontrolliert werden.

d) Die Elternrechte werden verletzt, wenn der Staat eine verpflichtende Erziehungsform auferlegt, bei der alle religiöse Bildung ausgeschlossen ist.

e) Das vorrangige Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, muß in allen Formen des Zusammenwirkens zwischen Eltern, Lehrern und Schulleitung gewahrt bleiben, insbesondere bei Mitwirkungsformen, die den Bürgern in praktischen Schulfragen und in der Formulierung und Konkretisierung von Erziehungsprogrammen eine Stimme geben wollen.

f) Die Familie hat das Recht zu erwarten, daß die Kommunikationsmittel als positive Instrumente für den Aufbau der Gesellschaft wirken und die grundlegenden Werte der Familie stärken. Zugleich hat die Familie das Recht, vor allem im Hinblick auf ihre jüngsten Mitglieder, vor den negativen Einflüssen und den Mißbräuchen der Massenkommunikationsmittel angemessen geschützt zu werden.

Artikel 6

Die Familie hat das Recht, als Familie zu leben und sich zu entfalten.

- a) Die staatlichen Autoritäten müssen die Würde, gesetzliche Unabhängigkeit, Privatsphäre, Einheit und Festigkeit jeder Familie achten und fördern.
- b) Ehescheidung ist ein Angriff auf die Institution selbst von Ehe und Familie.
- c) Dort, wo das System der Großfamilie existiert, sollte es weiterhin hochgeschätzt und darin unterstützt werden, seine traditionelle Rolle der Solidarität und des gegenseitigen Beistandes noch besser zu verwirklichen; gleichzeitig sollten jedoch die Rechte der Kernfamilie und die Personwürde jedes Familienmitgliedes geachtet werden.

Artikel 7

Jede Familie hat das Recht, unter Anleitung der Eltern zu Hause ihr eigenes religiöses Leben zu führen, sowie das Recht, den Glauben öffent-

lich zu bekennen und zu verbreiten, am öffentlichen Gottesdienst und an frei gewählten Programmen religiöser Unterweisung teilzunehmen, ohne dadurch benachteiligt zu werden.

Artikel 8

Die Familie hat das Recht, ihre soziale und politische Funktion beim Aufbau der Gesellschaft auszuüben.

a) Familien haben das Recht, Vereinigung mit anderen Familien und Institutionen zu bilden, um die Aufgaben der Familie in geeigneter und wirksamer Weise zu erfüllen sowie ihre Rechte zu schützen, ihr Wohlergehen zu fördern und ihre Interessen zu vertreten.

b) Auf wirtschaftlichem, sozialem, juristischem und kulturellem Gebiet muß die rechtmäßige Rolle der Familien und Familienverbände für die Planung und Entwicklung von Programmen, die das Familienleben berühren, anerkannt werden.

Artikel 9

Familien haben ein Recht, von den staatlichen Autoritäten eine angemessene Familienpolitik auf juristischem, wirtschaftlichem, sozialem und steuerrechtlichem Gebiet erwarten zu können, die jedwede Benachteiligung ausschließt.

a) Familien haben ein Recht auf wirtschaftliche Bedingungen, die ihnen einen Lebensstandard sichern, der ihrer Würde und ihrer vollen Entwicklung entspricht. Sie sollten nicht daran gehindert werden, privates Eigentum zu erwerben und zu besitzen, um ein stabiles Familienleben zu fördern; die Gesetze über Erbschaft und Eigentumsübertragung müssen die Bedürfnisse und Rechte der Familienmitglieder beachten.

b) Familien haben ein Recht auf soziale Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen, wie besonders beim vorzeitigen Tod eines oder beider Elternteile, im Falle, daß ein Ehepartner im Stich gelassen wird, bei Unfall, Krankheit oder Invalidität, bei Arbeitslosigkeit oder wenn immer die Familie aus Gründen des hohen Alters oder wegen der Kindererziehung Sonderlasten für ihre Mitglieder tragen muß.

c) Die älteren Menschen haben das Recht, in ihrer eigenen Familie oder, wenn dies nicht möglich ist, in geeigneten Einrichtungen eine Umgebung zu finden, die es ihnen ermöglicht, ihre späten Lebensjahre in Ruhe und Gelassenheit zu verbringen und dabei solche Dinge zu tun, die mit ihrem Alter vereinbar sind und sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen lassen.

d) Die Rechte und Bedürfnisse der Familie, vor allem der Wert der Einheit der Familie, müssen im Strafrecht und in der entsprechenden Politik berücksichtigt werden, und zwar derart, daß ein Strafgefangener im Kontakt mit seiner Familie bleibt und die Familie während der Zeit der Strafverbüßung angemessen unterstützt wird.

Artikel 10

Familien haben ein Recht auf eine soziale und wirtschaftliche Ordnung, in der die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse es den Familienmitgliedern gestattet, zusammenzuleben, und nicht die Einheit, das Wohlergehen, die Gesundheit und den Zusammenhalt der Familie behindert, sondern sogar die Möglichkeit gemeinsamer Erholung bietet.

a) Der Arbeitslohn muß hinreichend sein, um eine Familie in würdiger Weise gründen und unterhalten zu können, und dies entweder durch eine angemessene Bezahlung, „Familienlohn“ genannt, oder durch soziale Maßnahmen wie Familienzuschüsse oder ein Entgelt für die Hausarbeit eines Elternteils; der Arbeitslohn sollte so bemessen sein, daß Mütter nicht zur Arbeit außerhalb des Hauses genötigt werden, zum Nachteil des Familienlebens und vor allem der Kindererziehung.

b) Die Arbeit der Mutter im Haus muß wegen ihres Wertes für Familie und Gesellschaft anerkannt und geachtet werden.

Artikel 11

Die Familie hat das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung, die für das Familienleben geeignet ist und der Zahl der Familienmitglieder entspricht, in einer äußeren Umgebung, in der die Grunddienste für das Leben von Familie und Gemeinschaft gewährleistet sind.

Artikel 12

Eingewanderte Familien haben das Recht auf denselben Schutz, wie er den anderen Familien gewährt wird.

a) Die Familien der Einwanderer haben das Recht, daß ihre eigene Kultur geachtet wird und daß sie Unterstützung und Beistand erhalten für ihre Integration in die Gesellschaft, zu deren Wohl sie beitragen.

b) Gastarbeiter haben das Recht, so bald wie möglich mit ihrer Familie zusammenleben zu können.

c) Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch staatliche Autoritäten und internationale Organisationen, damit die Zusammenführung ihrer Familien erleichtert wird.

Quellen und Bezugsstellen

Präambel

- a) Rerum Novarum 9; Gaudium et Spes, 24.
- b) Pacem in Terris, Teil I; Gaudium et Spes, 48 und 50; Familiaris Consortio, 19; Codex Iuris Canonici, 1056.
- c) Gaudium et Spes, 50; Humanae Vitae, 12; Familiaris Consortio, 28.
- d) Rerum Novarum, 9 und 10; Familiaris Consortio, 45.
- e) Familiaris Consortio, 43.
- f) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 21.
- g) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 42 und 45.
- i) Familiaris Consortio, 45.
- j) Familiaris Consortio, 46.
- k) Familiaris Consortio, 6 und 77.
- l) Familiaris Consortio, 3 und 46.
- m) Familiaris Consortio, 46.

Artikel 1

Rerum Novarum, 9; Pacem in Terris, Teil I; Gaudium et Spes, 26; Universal Declaration of Human Rights, 16, 1.

- a) Codex Iuris Canonici, 1058 und 1077; Universal Declaration, 16, 1.
- b) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 81.
- c) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 81 und 82.

Artikel 2

Gaudium et Spes, 52; Codex Iuris Canonici, 1057; Universal Declaration, 16, 2.

- a) Gaudium et Spes, 52.
- b) Dignitatis Humanae, 6.
- c) Gaudium et Spes, 49; Familiaris Consortio, 19 und 22; Codex Iuris Canonici, 1135; Universal Declaration, 16, 1.

Artikel 3

Populorum Progressio, 37; Gaudium et Spes, 50 und 87; Humanae Vitae, 10; Familiaris Consortio, 30 und 46.

- a) Familiaris Consortio, 30.
- b) Familiaris Consortio, 30.
- c) Gaudium et Spes, 50.

Artikel 4

Gaudium et Spes, 51; Familiaris Consortio, 26.

- a) Humanae Vitae, 14; Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur Abtreibung, 18. November 1974; Familiaris Consortio, 30.
- b) Papst Johannes Paul II., Grußwort an die Päpstliche Akademie der Wissenschaften, 23. Oktober 1982.
- d) Universal Declaration, 25, 2; Convention on the Rights of the Child, Präambel und 4.
- e) Universal Declaration, 25, 2.
- f) Familiaris Consortio, 41.
- g) Familiaris Consortio, 77.

Artikel 5

Divini Illius Magistri, 27–34; Gravissimum Eduactionis, 3; Familiaris Consortio, 36; Codex Iuris Canonici, 793 und 1136.

- a) Familiaris Consortio, 46.
- b) Gravissimum Eduactionis, 7; Dignitatis Humanae, 5; Papst Johannes Paul II., Religious Freedom and the Helsinki Final Act (Brief an die Staatsoberhäupter der Staaten, die die Schlußakte von Helsinki unterzeichneten), 4b; Familiaris Consortio, 40; Codex Iuris Canonici, 797.
- c) Dignitatis Humanae, 5; Familiaris Consortio, 37 und 40.
- d) Dignitatis Humanae, 5; Familiaris Consortio, 40.

e) Familiaris Consortio, 40; Codex Iuris Canonici, 796.

f) Papst Paul VI., Botschaft zum III. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 1969; Familiaris Consortio, 76.

Artikel 6

Familiaris Consortio, 46.

- a) Rerum Novarum, 10; Familiaris Consortio, 46; International Covenant on Civil and Political Rights, 17.
- b) Gaudium et Spes, 48 und 50.

Artikel 7

Dignitatis Humanae, 5; Religious Freedom and the Helsinki Final Act, 4b; International Covenant on Civil and Political Rights, 18.

Artikel 8

Familiaris Consortio, 44 und 48.

- a) Apostolicam Actuositatem, 11; Familiaris Consortio 46 und 72.
- b) Familiaris Consortio, 44 und 45.

Artikel 9

Laborem Exercens, 10 und 19; Familiaris Consortio, 45; Universal Declaration, 16, 3 und 22; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 10, 1.

- a) Mater et Magistra, Teil II; Laborem Exercens, 10; Familiaris Consortio, 45; Universal Declaration, 22 und 25; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 7, a, ii.
- b) Familiaris Consortio, 45 und 46; Universal Declaration, 25, 1; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 9, 10, 1 und 10, 2.
- c) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 27.

Artikel 10

Laborem Exercens, 19; Familiaris Consortio, 77; Universal Declaration, 23, 3.

- a) Laborem Exercens, 19; Familiaris Consortio, 23 und 81.
- b) Familiaris Consortio, 23.

Artikel 11

Apostolicam Actuositatem, 8; Familiaris Consortio, 81; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 11, 1.

Artikel 12

Familiaris Consortio, 77; European Social Charter, 19.

3. Weihen und Beauftragungen 1983

Der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Maximilian Aichern O.S.B. erteilte im Jahre 1983 in der Diözese Linz folgende Weihen und Beauftragungen:

Aufnahme unter die Kandidaten für das Diakonat und Presbyterat

Sonntag, 18. Dezember 1983, in der Kapelle des Priesterseminares an die Alumnen des Priesterseminares: **Alfons Aigmüller, Mag. Klaus Dopler, Josef Lugmayr, Walter Miggisch, Paul Reinthaler.**

Lektorat

Samstag, 10. Dezember 1983, in der Hauskapelle des Bischofshofes zu Linz an die Kandidaten für das permanente Diakonat: **Josef Lengauer, Alois Mairinger, Wolfgang Mayer, Her-**

bert Mitterlehner, Erich Obereigner, Josef Parzer, Johann Scherrer.

Samstag, 17. Dezember 1983, abends in der Kapelle des Priesterseminares zu Linz an die Alumnen des Priesterseminares: **Martin Eilmannberger, Wolfgang Josef Gattringer, Günter Gurtner, Richard Hüttmann, Manfred Kastner, Christoph Kremshuber, Stefan Manigatterer, Johannes Panhofer, Peter Pumberger, Heinz Purrer, Markus Schlagnitweit, Ernst Schobesberger, Reinhold Stangl.**

Akolythat

Samstag, 17. Dezember 1983, abends in der Kapelle des Priesterseminares zu Linz an die Alumnen des Priesterseminares: **Alfons Aigmüller, Josef Lugmayr, Walter Miggisch, Paul Reinthaler.**

Diakonat

Sonntag, 13. März 1983 (4. Fastensonntag), in der Kathedrale zu Linz an die Alumnen des Priesterseminares: **August Aichhorn, Anton I. Geiger, Karl Kastner, Friedrich Klinglmair, Josef Michal, Alois Ortner, Norbert Purrer, Franz Josef Salcher, Josef Schreiner, Wolfgang Singer, Horst Josef Watzinger** sowie an **Fr. Bronislav Karl Kusca O.Praem. der Abtei Schlägl**.

Mittwoch, 6. Juli 1983, abends in der Pfarrkirche zu Lambrechten an die Professoren des Augustinerchorherrenstiftes Reichersberg: **Stefan Mitterhauser, Johannes Putzinger, Leonhard Lechner** und an **Fr. Emmanuel Bauer O.S.B.** der Abtei Göttweig.

Samstag, 6. August 1983, abends in der Pfarrkirche zu Vorderweißenbach an die beiden Professoren der Zisterzienserabtei Wilhering: **Fr. Christian Brandstetter** und **Fr. Wolfgang Haudum**.

Priesterweihe

Ostermontag, 4. April 1983, in der Stiftskirche zu Wilhering an **P. Markus Lichtenwagner S.O.Cist.** dieser Abtei.

Sonntag, 26. Juni 1983, abends in der Stadtpfarrkirche zu Eferding an die beiden Professoren der Oblaten des hl. Franz von Sales: **P. Josef Pichler** und **P. Johannes Schurm**.

Mittwoch, 29. Juni 1983, in der Kathedrale zu Linz an die Alumnen des Priesterseminares:

Franz Gierlinger, Karl Gruber, Alois Rokkenschaub, Franz Josef Salcher, Herbert Stockenhuber.

Montag, 11. Juli 1983, in der Stiftskirche zu Kremsmünster an die Professoren dieser Abtei: **P. Wolfgang Pichler, P. Ulrich Mandorfer, P. Severin Stöllner O.S.B.**

Abtweihe

Sonntag, 24. April 1983, nachmittags in der Stiftskirche zu Engelszell **P. Klaus Janssen S.O.Cist.str.obs.**, der am 23. März 1983 zum **Abt von Engelszell** gewählt wurde.

Dienstag, 5. Juli 1983, in der Stiftskirche zu Schlierbach an **P. Bernhard Kohout-Berghammer S.O.Cist.**, Subprior und Professor, der am 19. Mai 1983 zum **Abt von Schlierbach** gewählt wurde.

Außerdem spendete der hochwürdigste Herr Bischof Maximilian am Sonntag, 6. Februar 1983, in der Pfarrkirche St. Josef in Wien XIV., Reingasse, die **Diakonatsweihe** an **P. Rudolf Fleck** und die **Priesterweihe** an **P. Andreas Schöffberger**, beide Professoren der Kongregation der Kalasanktiner.

Mittwoch, 29. Juni 1983, nachmittags, in der Stiftskirche zu St. Lambrecht (Diözese Graz-Seckau) die **Diakonatsweihe** an **P. Karl Schauer O.S.B.** aus der genannten Abtei.

Montag, 26. Dezember 1983, in der Basilika zu Seckau (Diözese Graz-Seckau) die **Diakonatsweihe** an **P. Wolfgang Czernin von Chudenitz O.S.B.** der Abtei Seckau.

4. Aus dem Pastoralrat am 12. Oktober 1983

Die Vollversammlung wurde in der Kapelle des Priesterseminars mit einem Wortgottesdienst zum Anliegen der Glaubensverkündigung begonnen.

1. Zu Beginn der Tagung wurde der Bericht des Vorstandes einschließlich einer Übersicht über die Themen der 2. Funktionsperiode und deren Verwirklichung vorgelegt.

2. Der **Diözesanbischof** dankte Dir. Ploier, Dr. Stauber und den vielen Mitarbeitern, die zum Gelingen von Katholikentag und Papstbesuch beigetragen haben. Er erinnerte daran, daß trotz Skepsis am Beginn der Vorbereitungen ein Fest des Glaubens möglich geworden ist. Papstbesuch und Katholikentag haben auch bei Distanzierten großes Interesse gefunden. Das gemeinsame Erleben und Tun dieser Tage darf nicht versickern, wir müssen diesen Weg weiterschreiten, in dem wir „Glauben lernen, Versöhnung üben und Erlösung feiern“. Das haben die österreichischen Bischöfe in einem Wort zu Katholikentag und Papstbesuch festgehalten. Abschließend ersuchte der Bischof die Mitglieder der Vollversammlung, nicht müde zu werden, die Sorgen und Fragen der Christen unseres Landes aufmerksam zu verfolgen.

3. Zur Vorbereitung des **Diözesan Jubiläums** wurden vor allem drei Punkte ausführlich behandelt.

In Arbeitsgruppen wurden zur „**Glaubensverkündigung**“ Anregungen gesammelt an Hand folgender Fragen:

Welche Situation findet unsere Glaubensverkündigung vor? Welche Inhalte in der Glaubensverkündigung erscheinen besonders wichtig? Wo sind nach ihrer Meinung Defizite in der Glaubensverkündigung? Die Ergebnisse der Gruppengespräche werden der schon bestehenden Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung übermittelt. Der Vorstand soll Vorschläge ausarbeiten, daß das Thema auf breiter Basis vor allem in den Pfarren und Dekanaten besprochen werden kann.

Msgr. Wiener erläuterte die **geplanten Aktivitäten**. Die Dekanatsfeste sollen zu einem Fest des Dekanates bzw. der Region werden. Aufgabe für die Zukunft soll es sein, daß sich Dekanate als pastorale Einheit entwickeln. In den einzelnen Dekanaten sollen zur Vorbereitung Trägergruppen gebildet werden; die Zentrale (Pastoralamt) steht den Dekanaten für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

Dr. Stauber erläuterte das vorgeschlagene **Sozialprojekt** mit den zwei Hauptintentionen Kleinprojekte und Integrationsprojekt, das ein Sozialprojekt der ganzen Diözese und nicht nur der Caritas werden soll.

Der Pastoralrat stimmt den Schwerpunkten und der inhaltlichen Ausrichtung der beiden vorgeschlagenen Projekte zu. Bis zur Frühjahrsvollversammlung soll eine genauere Beschreibung des Projektes mit detailliertem Finanzierungskonzept zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

4. Folgende **Fachausschüsse** des Pastoralrates wurden von der Vollversammlung errichtet: Fachausschuß Kinder- und Jugendpastoral, Fachausschuß Berufs- und Arbeitswelt, Fachausschuß Sozial-karitative Dienste.

Für den Fachausschuß für Finanzen (zugleich Diözesankirchenrat) wurden die vom Statut (LDBI. 1975, Art. 163) geforderten Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder nominiert.

5. Über Vorschlag des provisorischen Fachausschusses für Kinder- und Jugendpastoral wurden zum **Firmalter** folgende Anträge abgestimmt:

Das diözesane Mindestfirmalter ist das vollendete 12. Lebensjahr. (Angenommen). Einzelnen Pfarrgemeinden wird das Recht eingeräumt, durch Beschluß des PGR ein bis zu zwei Jahren höheres Mindestfirmalter für den Be-

reich der jeweiligen Pfarre festzulegen (keine Mehrheit).

... Wenn ein Firmling bzw. seine Eltern auf ein höheres Firmalter bestehen, muß eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, muß dem Wunsch des Firmlings bzw. dessen Eltern entsprochen werden (keine Mehrheit).

Pfarrgemeinderäten wird das Recht eingeräumt, durch Beschluß des PGR die allgemeine Firmvorbereitung in einem höheren Alter (ein bis zwei Jahre) vorzusehen. Wenn jedoch Firmlinge bzw. deren Eltern darauf bestehen, entsprechend dem Mindestfirmalter gefirmt zu werden, so ist die Pfarre verpflichtet, sie darauf vorzubereiten (nicht die nötige Mehrheit).

Um die Firmpastoral ständig zu verbessern, ist es sinnvoll, Neues in einzelnen Pfarren zu erproben. Solche Experimente sind auf bestimmte Zeit möglich und bedürfen der Genehmigung des Ordinarius (angenommen).

Der Diözesanbischof wird ersucht, in der Österreichischen Bischofskonferenz den Wunsch nach einem höheren Mindestfirmalter zu vertreten. (Angenommen)

6. Der schriftlich eingebrachte Eintrag auf Einführung eines Pressesprechers des Pastoralrates fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Nächste Termine: 17. März und 10. November 1984.

5. Firmalter und Firmspender

In einer Befragung zur Vorbereitung des Pastoralrates haben sich ca. 80 Pfarren für ein höheres Firmalter ausgesprochen, 340 waren für die Beibehaltung des derzeitigen Mindestfirmalters. Der Antrag auf ein höheres Firmalter hat dann auch bei der Abstimmung des Pastoralrates nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Damit bleibt in unserer Diözese das Mindestfirmalter: das vollendete 12. Lebensjahr, zumal auch das neue Kirchenrecht in Can. 891 „circa aetatem discretions“ (ca. 7. Lebensjahr) vorsieht.

Nach Can. 891 kann die Bischofskonferenz ein anderes Firmalter festlegen, auch die Linzer Diözesansynode hat im Beschluß 81 formuliert: „Firmung im späteren Alter ist anzustreben“; wiederholt wurden Bitten und Wünsche um ein höheres Firmalter ausgesprochen.

Daher gibt der Bischof für den Bereich der Diözese Linz jenen Pfarren, die nach Beratung im Pfarrgemeinderat darum begründet schriftlich ansuchen, **die Erlaubnis, das Firmalter mit 13 oder 14 Jahren festzulegen**, bis durch die Bischofskonferenz ein einheitliches Mindestfirmalter für Österreich beschlossen wird. Wenn aber Firmkandidaten oder deren Eltern in solchen Pfarren die Firmung mit 12 Jahren wünschen, ist in der Pfarre eine Möglichkeit zur

Vorbereitung auf die Firmung zu suchen und anzubieten; ein Verweisen in die Firmvorbereitung einer anderen Pfarre ist nur mit Zustimmung der anderen Pfarre möglich. Formen der Firmvorbereitung, die über die in der Diözese geübte Praxis hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Ordinarius.

Firmspender

Das **Sakrament der Firmung** spenden kraft ihres Amtes Diözesanbischof Maximilian Aichern, Altbischof Dr. Franz Sal. Zauner und Kurienbischof Dr. Alois Wagner. Gemäß Can. 884, § 1 hat der Bischof mit 27. November 1983 die Firmvollmacht im Bereich der Diözese zunächst für eine Dauer von fünf Jahren **den amtierenden Äbten** der Diözese Linz sowie **den Mitgliedern des Linzer Domkapitels** erteilt.

Nach Can. 883, § 2 hat im konkreten **Einzelfall** jener Priester auch die Vollmacht zu firmen, der mit Bevollmächtigung durch den Ordinarius einen Erwachsenen tauft oder einen (nicht katholisch) Getauften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnimmt (Konversion); ebenso hat jeder Pfarrer bzw. jeder andere Priester Firmvollmacht an Katholiken, die in Todesgefahr sind.

6. Aus dem Priesterrat am 23. und 24. November 1983

Der Bischof sagte anlässlich der Konstituierung des Priesterrates in der 5. Funktionsperiode: Ich bitte um Euer ernstliches und mitbrüderliches Überlegen in den vielen Angelegenheiten und Problemen, Notwendigkeiten und Nöten der Priester und des Volkes Gottes in unserer Diözese.

1. Nach einem **Rückblick** auf die vergangenen vier Funktionsperioden folgten drei **Berichte**: Rektor Msgr. Dr. Singer schilderte in einem historischen Überblick, daß es seit 1672/73 in Linz eine theologische Ausbildungsstätte gibt, die seit 1850 Bischöfliche Diözesanlehranstalt heißt und seit 1853 in den Räumen des Priesterseminars, Harrachstraße 7, untergebracht ist. Derzeit laufen Verhandlungen, daß auch die 1978 auf fünf Jahre errichtete **Kath.-Theol. Hochschule** definitiv eine Katholisch-Theologische Fakultät päpstlichen Rechtes werde.

Um dem Priesterseminar mehr Platz zu ermöglichen, wurde das nahegelegene „Gerhardingerhaus“ durch die Diözese angekauft. Dort sollen die Institute und eine Zentralbibliothek eingerichtet werden. Für die Planungen und Entscheidungen wurde ein Bauherrenkomitee ernannt.

Im Zusammenhang mit der Hochschule wurde auch die Werbung für die Theologisch-praktische Quartalschrift unterstützt.

Regens Panhofer berichtete aus dem Leben im **Priesterseminar** zunächst den Stand der Theologen (insgesamt derzeit 78).

Als besonderes Anliegen bezeichnete er die Verbindung zwischen Klerus und Seminar. Priester sind im Seminar gerne gesehen. Theologen kommen auf Einladung auch gerne in die Pfarren, informieren über das Seminar und über geistliche Berufe. Auf Anfragen berichtete der Regens auch über Tagesablauf, religiöse Übungen, Domsdienst, Pastorallehrgang, liturgische Bildung, Aufteilung in Teams. Der Regens beendete seine Ausführungen: Das Priesterseminar kann nur existieren unter dem Schutzmantel der Sympathie und Zustimmung des gesamten Klerus.

Regens Mag. Hackl gab dann eine Information über das **Petrinum** (276 Studenten, davon 23 in der ersten Klasse; 31 Professoren und 13 Erzieher).

Um die Ziele des Hauses zu erreichen, müssen mehrere Komponenten gut zusammenspielen: Familie, Schule, Internat, Spiritualität und Verwaltung. Die sinkende Schülerzahl bringt Schwierigkeiten für die Schule, wenn z. B. Klassen etwa zum Sprachunterricht (humanistisch – neusprachlich) gemäß Schulgesetz nicht mehr geteilt werden dürfen.

Nach gründlichen Überlegungen im Haus und mit den zuständigen Gremien, ebenso nach Einholen der Erfahrungen in anderen Diözesen

wurde der Wunsch wieder formuliert, in die Schule des Petrinums auch externe Schüler aufzunehmen. Der Priesterrat gab dazu dem Bischof ein zustimmendes Votum (bei 6 Stimmenthaltungen) bei den vorgelegten Bedingungen: Gleiche Kriterien für interne und externe Schüler, wobei interne bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug haben; in der Regel sollen Interne interne Schüler bleiben; wer als externer Schüler aufgenommen wurde, bleibt immer Externer.

2. Der Diözesanbischof griff einige Themen auf: **Katholikentag und Papstbesuch** haben bei vielen Menschen ein bereites Klima geschaffen; nützen wir das gute Klima für eine Erneuerung. Die Papstpredigten sind eine Fundgrube, die weiter bearbeitet werden soll. Zur Nacharbeit haben die Bischöfe das Motto geprägt: „Glauben lernen – Versöhnung üben – Erlösung feiern“.

Nach dem neuen Kirchenrecht ist der **Priester** der einzige Rat, dessen sich ein Bischof wirklich bedienen muß in der Leitung einer Diözese. Neben der Dechantenkonferenz und dem Konsistorium gibt es bei uns seit der Diözesansynode den Pastoralrat, wo Priester und Laien über pastorale Fragen beraten. Wir wollen diese Gremien belassen, wie wir sie in der Diözese haben. Den Priesterrat bittet der Bischof, in wichtigen Fragen mitzudenken, so in den Fragen der Seelsorge wie in den Fragen von Leben und Dienst der Priester.

Anschließend bekundete der Bischof auch seine positive Haltung zum Ankauf des Gerhardingerhauses und zur Entflechtung von Hochschule und Priesterseminar. Er nannte auch die Sorge um ein künftiges Zentrum für die Laientheologen, wo sie für den kirchlichen Dienst gebildet und spirituell gestärkt werden könnten. Ausführlich berichtete der Bischof über die Frage der „**viri probati**“. Den Antrag des letzten Priesterrates hat Msgr. Wiener als Sprecher an Kardinal König als Vorsitzenden der Bischofskonferenz weitergeleitet; das Schreiben wurde bestätigt und in der Bischofskonferenz auch behandelt. Das Thema wird beim Hauptpunkt Priesterfrage in der nächsten Konferenz wieder aufgegriffen. Das Bemühen um die Ausgetretenen soll intensiviert werden, wir müssen auch mehr tun, um Kirchenaustritte zu verhindern.

3. Durch Wahl wurden ermittelt:

Sprecher des Priesterrates in der 5. Funktionsperiode wurde erneut Msgr. Josef Wiener. **Mitglieder des Arbeitsausschusses** sind die Pfarrer Johann Ehrenfellner, Franz Haidinger und Benedikt Pendlmayr; Vertreter der Kapläne ist Mag. Johann Gmeiner und Vertreter der kategorialen Gruppen Mag. Max Mittendorfer. Im **Personalgremium** ist Msgr. Rudolf Bra-

merdorfer wieder Pfarrervertreter, Mag. Franz Wild wurde Kaplanvertreter.

4. Aus früheren Sitzungen war noch eine Lösung offen, **wie die pastoralen Mitarbeiter zur Gänze durch die Diözese bezahlt werden** können. Um den Pfarren die Besoldung von pastoralem Laienpersonal zu erleichtern, wurde die Refundierung von 10% des pfarrlichen Kirchenbeitragsaufkommens eingeführt. Später wurde (nach Beratung im Priesterrat) der Pfarrenfonds gegründet, weil die Pfarren damit nicht das Auslangen finden konnten. Zunächst wurden 10% der Rückvergütung einbehalten und in den Fonds gegeben; die Diözese verdoppelte den Betrag. Daraufhin brauchte die Pfarre nur mehr 50% bzw. 25% selber zu bezahlen, die Diözese übernahm den Rest aus diesem Fonds. Später wurde der Einbehalt auf 15% erhöht. Wenn dieser Einbehalt um 5% auf 20% erhöht wird (und die Diözese beim Grundsatz bleibt, diese Summe zu verdoppeln), wäre die Diözese in der Lage, die Pastoralassistenten und Jugendleiter (bis 1990 sind 100 Posten vorgesehen) voll zu bezahlen.

Trotz verschiedener pfarrlicher und diözesaner Verpflichtungen und Mitberechnung aller steigenden Kosten kann sich DFK-Direktor Prälat Kneidinger diese Lösung vorstellen.

Nach ausgiebiger Debatte, in der das Für und Wider dieser Neuregelung vorgebracht wurde, erklärte sich der Priesterrat in Solidarität zu den betroffenen Pfarren einverstanden, daß 5% mehr als bisher (also 20%) vom Refundierungsbetrag des Kirchenbeitragsanteils für den Pfarrenfonds einbehalten werden und dafür die Diözesanfinanzkammer ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die volle Bezahlung der Pastoralassistenten und Jugendleiter aus den Mitteln des Pfarrenfonds übernimmt. 45 Fürstimmen, 5 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen.) Nach verschiedenen Anfragen beschloß der Bischof die Sitzung des Priesterrates mit dem Dank für das Mitüberlegen und Mitdenken und besonders für das zustimmende Votum zu den vorgelegten Fragen.

Nächste Termine: 28. und 29. März sowie 21. und 22. November 1984 in Puchberg.

7. Mitglieder des Priesterrates – V. Funktionsperiode

1. Vorsitzender:

Diözesanbischof Maximilian Aichern

2. Mitglieder von Amts wegen:

Generalvikar Kan. Mag. Josef Ahammer

Caritas-Rektor Ludwig Höllinger

Diözesanfinanzkammer-Direktor Prälat Ludwig Kneidinger

Ordinariatskanzler Mons. DDr. Peter Gradauer

Pastoralamtsdirektor Mons. Josef Wiener

Schulamts-Rektor Prälat Hofrat Josef Schreiberhuber

Generaldechant Prälat Dr. Eberhard Marckhogg, ab 1. 1. 1984 Johann Andeßner

Seminar-Regens Rudolf Panhofer

Vorsitzender der Ordenskonferenz Propst Wilhelm Neuwirth

3. Mitglieder aus den Dekanaten:

Linz-Mitte: Domvikar Mag. Franz Wild (Dom-pfarre)

Linz-Nord: Pfarrer Msgr. Rudolf Bramerdorfer (Christkönig)

Linz-Süd: Pfarradministrator Alois Palmetshofer (Guter Hirte)

Altenfelden: Pfarrer Benedikt Pendlmayr (Haslach)

Altheim: Pfarrer Lambert Wiesbauer (Ort i. I.)

Andorf: Pfarrer Karl Kalchgruber (Diersbach)

Aspach: Pfarrer Alois Leopoldseder (Treubach)

Bad Ischl: Pfarrer Johann Altendorfer (Eben-see)

Braunau: Dechant Stefan Hofer (Braunau)

Eferding: Kooperator Mag. Josef Pichler (Eferding)

Enns: Pfarrer Franz Lang (Asten)

Frankenmarkt: Pfarrkurat Dr. Johann Enichlmayr (Zipf)

Freistadt: Pfarrer Walter Ortner (Grünbach b. Fr.)

Gallneukirchen: Pfarrer P. Petrus Mittermüller (Ottensheim)

Gaspoltshofen: Pfarrer Franz Haidinger (Offenhausen)

Gmunden: Pfarrer Alois Kainberger (Laakirchen)

Grein: Pfarrer Berthold Müller (Grein)

Kallham: Pfarrer Karl Ecker (Gallspach)

Kremsmünster: Kooperator Mag. P. Josef Stelzer (Neuhofen/Krems)

Mattighofen: Pfarrkurat Helmut Köll (Schneegattern)

Molln: Pfarrer Josef Kammerer (Waldneukirchen)

Ostermiething: Dechant Ferdinand Oberndorfer (Moosdorf)

Perg: Pfarrer Franz Auzinger (Perg)

Pettenbach: Pfarrer P. Burkhard Berger (Kirchham)

Peuerbach: Pfarrer Florian Wimmer (Michaelnbach)

Pregarten: Pfarrer Josef Zauner (Tragwein)

Ried i. I.: Pfarrer Josef Humer (Andrichsfurt)

St. Johann/Wbg.: Pfarrer Johann Landerl (St. Stefan a. W.)

Sarleinsbach: Pfarrer Manfred Eschlböck (Oberkappel)

Schärding: Pfarrer Johann Nefischer (Vichtenstein)

Schörfling: Pfarrer Friedrich Trauner (Weyregg)

Schwanenstadt: Pfarrer Hermann Pachinger (Wolfsegg)

Steyr: Pfarrer Josef Gföllner (Dietach)

Traun: Pfarrkurat Johann Ehrenfellner (Hart)

Unterweißenbach: Pfarrer Johann Georg Wimmer (Königswiesen)

Wels: Pfarrer Johann Bachmair (Wels, Hl. Familie)

Weyer: Pfarrer Johann Edlmüller (Ternberg)

Windischgarsten: Dechant Johann Kierner (Windischgarsten)

4. Mitglieder aus anderen Bereichen der Pastoral:

Vertreter des Domkapitels: Prälat Franz Vieböck

Vertreter der Kath. Theol. Hochschule: Mons. DDr. Peter Gradauer

Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und an Pflichtschulen: Prof. Gottfried Höller

Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer an

allgemeinbildenden höheren Schulen: Mons. OSTR. Dr. Josef Hörmandinger

Vertreter der Priester des Petrinums: Spiritual Max Mittendorfer

Vertreter der Betriebs-, Gastarbeiter-, Kranken-, Gefangenen-, Militär- und Studenten-seelsorge und der kurialen Ämter: Mons. Dr. Walter Suk

Vertreter der Kapläne im Kreisdekanat:

Linz: Domvikar Mag. Franz Wild

Hausruckkreis: Kaplan Mag. Johann Gmeiner

Innkreis: Kaplan Mag. Karl Gruber

Mühlkreis: Kaplan Mag. Fritz Etzelstorfer

Traunkreis: Kaplan Mag. Karl Kirchwegger

Vertreter der pensionierten Priester: Johann Weidinger, Pfarrer i. P.

Weitere Vertreter der Ordenskonferenz: Prior P. Gabriel Mascher

Vertreter der Diakone: Helmut Tschautscher

5. Vom Bischof ernannte Mitglieder:

Spiritual Dr. Walter Wimmer

8. Das Petrinum nimmt auch externe Schüler auf

Seit mehr als zehn Jahren gibt es im Petrinum Überlegungen, die Schule auch für Externe zu öffnen, wie dies auch in den Anfangsjahren (1897–1906) war. In den letzten Jahren und Monaten wurde diese Frage in den entsprechenden Gremien, aber vor allem in der Leitung des Petrinums zusammen mit dem Bischof geprüft. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß zur Erreichung der Ziele des Hauses folgende Grundvoraussetzungen zusammenwirken müssen:

- eine religiös fundierte Familie,
- ein qualitativ gut geführtes Internat,
- eine gute Schule,
- eine gesunde Spiritualität und
- eine solide Verwaltung.

Zum Gelingen einer guten Schule und, um den Erfordernissen der Schulgesetze, z. B. zur Klassenteilung im Sprachunterricht, zu entsprechen, braucht das Petrinum etwa 320 bis 360 Schüler, d. h. 12 Schulklassen, im Untergymnasium je zwei, im Obergymnasium je eine Klasse mit ca. 30. Schülern. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, sind die Anmeldungen für das Petrinum nicht mehr zufriedenstellend, daß diese Schülerzahl gewährleistet ist.

Daher wurden zunächst die Leitsätze und Wertvorstellungen für das Petrinum neu überdacht, ebenso die Aufnahmebedingungen. Nach einem Abwägen der Für und Wider und dem Einholen von Erfahrungen aus anderen Diözesen hat der Herr Diözesanbischof im Konsistorium am 7. Dezember 1983 dem Antrag zugestimmt: Der Regens des Kollegium Petrinum erhält das Recht, bei Bedarf auch externe Schüler zur Erhaltung der nötigen Schülerzahl nach denselben Kriterien wie Interne aufzunehmen.

Diese Regelung tritt mit Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft, und zwar zunächst für die kommende erste und zweite Klasse. Die Seelsorger, die bisher Studenten in das Petrinum geschickt haben, sind gebeten, auch weiterhin für das Petrinum zu werben, vor allem für Interne und gegebenenfalls auch für Externe. Eine Notiz im Pfarrblatt wäre dem Petrinum eine Hilfe.

In diesem Zusammenhang wird auch hingewiesen, daß der bestehende Aufnahmevertrag für die Petriner gültig bleibt. Die bisherigen Petriner bleiben weiterhin Interne; wer in Zukunft als Interner aufgenommen wird, kann nur in begründeten Fällen extern gehen; dasselbe gilt für externe Schüler.

9. Epiphaniesammlung der päpstlichen Missionswerke in Österreich am 6. Jänner 1984

Am Fest Epiphanie, 6. Jänner, findet in allen österreichischen Kirchen während der Gottesdienste die Sammlung zugunsten der Päpstlichen Missionswerke statt. An diesem ältesten

kirchlichen Missionsfeiertag soll für die Ausbildung der Priester, Schwestern und Katecheten in Afrika, Asien und Ozeanien gespendet werden. In diesen Erdteilen sind rund 51.000 ein-

heimische Priester, 140.000 Schwestern und 218.000 Katechisten tätig; Tausende weitere werden benötigt. Denn heute leben in den Ländern der Dritten Welt rund 60 Prozent aller Katholiken. Aber nur ein Viertel aller Priester steht ihnen zur Verfügung. Berufungen gibt es nach Angaben der Bischöfe oft genug, nur fehlen diesen meist sehr armen Kirchen die Mittel zur Ausbildung.

Das Seminar in Ikot Ekpene, Nigeria, hat beispielsweise 220 Plätze. Zur Zeit beherbergt es aber 555 Studenten. Die Zustände in diesem Seminar kann man sich vorstellen. In Südkorea mußten 122 junge Männer, welche die schweren Prüfungen für die Aufnahme in eines der drei Priesterseminare schon bestanden hatten,

abgewiesen werden, weil es keinen Platz mehr gab. Die ständig steigenden Lebenshaltungskosten machen es zahlreichen Seminarregenten unmöglich, die längst fälligen Umbauten vornehmen zu lassen. In dieser Situation versuchen die Päpstlichen Missionswerke ihnen unter die Arme zu greifen. Einerseits geschieht dies durch die Förderung von Einzelpatenschaften für Priesteramtskandidaten und Katechisten, die so vergeben werden, daß keine Ungerechtigkeiten geschaffen werden, und andererseits durch die Sammlung während der Gottesdienste zu Epiphanie. Diese Kollekte wird von den Päpstlichen Missionswerken in Österreich direkt den anvertrauten Seminaren und Ausbildungsstätten in den Jungen Kirchen überwiesen.

10. Zur 30. Dreikönigsaktion 1984

Im Jänner 1955 gingen erstmals in mehreren Pfarren Sternsinger der Katholischen Jungschar von Familie zu Familie. Durch ihr frohes Singen bringen sie die Frohbotschaft von der Geburt Jesu in die Häuser. In unserer Zeit ist dieses Grundanliegen noch aktueller denn je. Anlässlich des 30jährigen Bestehens der Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar Österreichs hat eine Sternsingergruppe der Linzer Christkönigspfarre in Vertretung aller Sternsingergruppen am Mittwoch, 14. Dezember 1983, dem Papst einen Besuch abgestattet. Die Gruppe, die vom österreichischen Jugendbischof Dr. Egon Kapellari geführt wurde, gestaltete mit Liedern und Texten die Frühmesse Johannes Pauls II. in dessen Privatkapelle. Im Anschluß an den Gottesdienst unterhielt sich der Papst kurz mit den jungen Sängern und Sängerinnen. Seinen Dank für die Unterstützung der Weltmission durch die Dreikönigsaktion brachte Johannes Paul II. bei der Generallaudienz in der Aula Pauls VI. auch öffentlich in einem **besonderen Grußwort** für seine Besucher zum Ausdruck. „Besonders begrüße ich die Leitung und die Vertreter der Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar Österreichs“, sagte der Papst. „Ich beglückwünsche euch zu eurem 30jährigen Jubiläum und danke euch für die große Hilfe für die Weltmission. Ich grüße alle Sternsinger Österreichs und erteile ihnen von Herzen meinen besonderen Apostolischen Segen.“

„**Gemeinsame Zukunft von Mensch zu Mensch**“ lautet das Motto der heurigen Aktion. Gemeinsame Zukunft mit den jungen Kirchen in der Dritten Welt. Wir wollen nicht nur auf 29 Jahre Dreikönigsaktion zurückschauen, sondern bewußt auf die Fragen und Probleme eingehen, die sich uns als Partner der Missionare, Bischöfe, Priester, Katechisten und Laien in Übersee stellen. Im Gespräch, im Hinhören, im

Lernen und auch durch Mut zu neuen Wegen gilt es, gemeinsam die Zukunft zu bewältigen. Die Katholische Jungschar möchte auch einmal ein ganz herzliches Dankeschön allen Priestern, Kaplänen und auch Helfern sagen, die in all diesen Jahren die Dreikönigsaktion vorbereitet, unterstützt und durchgeführt haben. Durch ihren Einsatz konnten viele große und kleine Projekte für die Mission, für die Verkündigung des Glaubens verwirklicht werden. Wir laden Sie ein, auch heuer wieder die vorbereiteten Unterlagen zu nützen.

Eine besondere Sorge beschäftigt die Verantwortlichen für die Dreikönigsaktion in unserer Diözese: Die Differenz zwischen der eingeschickten Summe und dem z. B. in der Zeitung verlautbarten Ergebnis ist oft sehr groß; von einigen Pfarren wurden Beträge zwischen S 11.000.- und S 40.000.- nicht auf das DKA-Konto eingezahlt; von einigen wenigen Pfarren, aus denen bekannt ist, daß die Sternsinger der Pfarre unterwegs waren, wurde gar nichts überwiesen. **Wir bitten alle Pfarren**, das Ergebnis der Dreikönigsaktion (aber ebenso anderer Kollekten wie Bruder in Not, Familienfasttag, Weltmission, Caritas!) gewissenhaft für die vorgesehenen Projekte der Verantwortlichen einzusenden. Es ist zweckwidrig, wenn damit pfarrliche Aktionen oder Ausgaben finanziert werden.

Wenn Missionare der Pfarre davon etwas bekommen sollen, möge dies über die Jungschar getätigt werden. Toleriert wird, wenn Ausgaben für neue Sternsingerkleider oder -utensilien sowie eine bescheidene Sternsingerjause vom Sammelergebnis bezahlt werden.

Das Konto der Dreikönigsaktion der Kath. Jungschar lautet: Dreikönigsaktion der Kath. Jungschar, Hypobank Linz, Konto-Nr. 0000888008.

11. Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Jänner 1984 steht unter dem Leitsatz „Wir verkündigen Christus als den Gekreuzigten“. Bei den Gottesdiensten dieser Tage soll für die Wiedervereinigung der Christen in besonderer Weise gebetet werden (Fürbitten). Die Messe für die Einheit der Christen (Meßbuch II, S. 1040, Lektionar IV/1, S. 273 ff.) kann an allen Tagen gefeiert werden.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in diesem Jahr zum 77. Mal begangen. Aus kleinen, unscheinbaren Anfängen wuchs mit den Jahren eine weltweite Gebetsbewegung, in der inzwischen alljährlich viele Kirchen, Gemeinden und ökumenische Kreise zum Gebet für die Einheit einander begegnen und ihrem gemeinsamen Glauben Ausdruck verleihen.

„Wir verkündigen Christus als den Gekreuzigten“ steht in diesem Jahr als Thema über dieser Gebetswoche. Das Kreuz Jesu Christi steht im Mittelpunkt aller christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Es ist die Mitte unseres Glaubens und unseres Zeugnisses in dieser Welt. Bereits der Apostel Paulus konnte die Christen seiner Zeit auf die besondere Bedeutung der Botschaft vom Kreuz Jesu Christi mit den Worten hinweisen: „Ich hatte mich entschlossen, bei euch nichts zu wissen außer Jesus Christus, und zwar den Gekreuzigten“ (1 Kor 2,2). Auch angesichts noch bestehender Unterschiede und Trennungen unter den Kirchen läßt sich gerade im Zeichen des Kreuzes die grundlegende Einheit im Fundament des Glaubens erkennen.

12. Weiterbildung für Kommunionhelfer

In unserer Diözese sind seit der Einführung der Kommunionhelfer schon mehr als 1700 Schwestern, Frauen und Männer als Kommunionhelfer vom Bischof beauftragt worden. Sehr viele üben diesen Dienst auch noch in den Pfarren, Schwesternhäusern und Heimen aus.

An zwei Samstagen im Jänner werden an verschiedenen Orten Weiterbildungsnachmittage angeboten. Die Pfarrer und Hausseelsorger werden gebeten, die Einladung an die Kommunionhelfer weiterzugeben (weiterzugeben).

Programm von 14 bis 17 Uhr (Beginn im Pfarrheim):

1. Gemeinsame Sext (Texte werden mitgebracht);
2. Einige Gedanken zur eucharistischen Frömmigkeit;
3. Fragen zum Ritus und Dienst des Kommunionhelfers;
4. Eucharistische Anbetung (in der Kirche).

Als **Referenten** wirken mit:

Professor Dr. Hans Hollerweger, Kath.-Theol. Hochschule;

Kanonikus Msgr. Gottfried Schicklberger, Bischöfl. Ordinariat;

Kanonikus Mag. Josef Ahammer, Generalvikar

Termine und Orte:

21. Jänner 1984 (14 bis 17 Uhr):

Linz-Christkönig

Enns-St. Laurenz

Ried im Innkreis – Riedberg

28. Jänner 1984 (14 bis 17 Uhr):

Linz-Christkönig

Schwanenstadt

Wartberg an der Krems

Ein geladen sind alle beauftragten Kommunionhelfer. Jeder möge sich den geeigneten Termin und jenen Ort wählen, der ihm am gelegensten ist. Anmeldung ist nicht nötig.

13. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag beträgt bei einer

Beitrags- grundlage bis S	S	Beitrags- grundlage bis S	S	Beitrags- grundlage bis S	S
26.400	100	132.000	1308	237.600	3400
28.800	112	134.400	1348	240.000	3452
31.200	124	136.800	1388	242.400	3504
33.600	136	139.200	1428	244.800	3556
36.000	156	141.600	1468	247.200	3608
38.400	176	144.000	1508	249.600	3660
40.800	196	146.400	1548	252.000	3712
43.200	216	148.800	1588	254.400	3764
45.600	240	151.200	1628	256.800	3816
48.000	264	153.600	1672	259.200	3868
50.400	288	156.000	1716	261.600	3920
52.800	312	158.400	1760	264.000	3972
55.200	336	160.800	1804	266.400	4024
57.600	360	163.200	1848	268.800	4076
60.000	384	165.600	1892	271.200	4128
62.400	408	168.000	1936	273.600	4180
64.800	432	170.400	1980	276.000	4232
67.200	460	172.800	2028	278.400	4284
69.600	488	175.200	2076	280.800	4336
72.000	516	177.600	2124	283.200	4388
74.400	544	180.000	2172	285.600	4440
76.800	572	182.400	2220	288.000	4492
79.200	600	184.800	2268	290.400	4544
81.600	628	187.200	2316	292.800	4596
84.000	656	189.600	2364	295.200	4648
86.400	684	192.000	2412	297.600	4700
88.800	712	194.400	2464	300.000	4752
91.200	740	196.800	2516	302.400	4804
93.600	768	199.200	2568	304.800	4856
96.000	800	201.600	2620	307.200	4908
98.400	832	204.000	2672	309.600	4960
100.800	864	206.400	2724	312.000	5012
103.200	896	208.800	2776	314.400	5064
105.600	928	211.200	2828	316.800	5116
108.000	960	213.600	2880	319.200	5168
110.400	992	216.000	2932	321.600	5220
112.800	1024	218.400	2984	324.000	5272
115.200	1056	220.800	3036	326.400	5324
117.600	1092	223.200	3088	328.800	5376
120.000	1128	225.600	3140	331.200	5428
122.400	1164	228.000	3192	333.600	5480
124.800	1200	230.400	3244	336.000	5532
127.200	1236	232.800	3296	338.400	5584
129.600	1272	235.200	3348	darüber	1,65 %

- b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 ESTG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 ESTG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 ESTG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 ESTG und nach Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- c) Für die nicht zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmer und Pensionisten werden die staatlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben auf insgesamt S 9600.- erhöht.
- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert
- | | | |
|----------------|-------------------|-----------------|
| | bis S 250.000.— | 5,5 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag | bis S 500.000.— | 5 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag | bis S 700.000.— | 4 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag | bis S 1,000.000.— | 3 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag | | 2 vom Tausend |
- des Einheitswertes, wenigstens aber S 120.—.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber S 1000.—.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdienerfreibetrages S 12.000.—. Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Anspruch auf Kinderermäßigung besteht. Der Anspruch auf diese Ermäßigung besteht auch bei Nachweis des Alleinerhalterabsetzbetrages.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:
- | | |
|------------------------|------------|
| für 1 Kind | S 4.800.— |
| für 2 Kinder | S 14.400.— |
| für 3 Kinder | S 24.000.— |
| für 4 Kinder | S 33.600.— |
| für jedes weitere Kind | S 12.000.— |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht, verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderfreibetrag von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 120.—.
5. Verfahrenskosten
- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:
für jede Mahnung S 30.—,
für das Verfahren nach der Mahnung S 40.—, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozeßkosten, die dadurch verursacht werden, daß der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Linz, 5. Juli 1983

† Maximilian Aichern
Bischof von Linz

14. Diözesane Genehmigungsgebühren

Die Verordnung der Genehmigungsgebühren vom 1. 1. 1976 (LDBI. 1976, Art. 31) in der Fassung vom 1. 6. 1981 (LDBI. 1981, Art. 69) wird in folgender Weise abgeändert:

Die von der Finanzkammer der Diözese Linz für die Überprüfung und Genehmigung von Rechtsgeschäften einzuhebenden Gebühren betragen ein Promille des vereinbarten Entgeltes, mindestens S 100.–, höchstens S 2500.–,

jeweils pro Rechtsgeschäft. Bei Darlehensverträgen (Schuldschein) ist – wie bisher – eine einheitliche Gebühr von S 130.– pro Vertrag einzuheben.

Bei unentgeltlichen Verträgen sind S 100.– pro Rechtsgeschäft, mindestens aber die tatsächlich erwachsenen Auslagen zu verlangen.

Die neue Gebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

15. Personen-Nachrichten

Bischöfliches Ordinariat

Im Sinne von Can. 474 und Can. 483 § 1 CIC 1983 werden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Ämter mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 ernannt: zum **stellvertretenden Generalvikar**: **Kan. Mons. DDR. Peter Gradauer**, Ordinariatskanzler
zu **bischöflichen Notaren** für ihren Zuständigkeitsbereich:

Mons. Heinrich Berger, Referent des Bischöfl. Ordinariates

Kan. Mons. Gottfried Schicklberger, Referent des Bischöfl. Ordinariates

Kan. Prälat Ludwig Kneidinger, Direktor der Diözesan-Finanzkammer

Dr. Josef Wöckinger, Direktor-Stellvertreter der DFK

Mag. Siegfried Primetshofer, Referent der DFK

Kan. Mons. Josef Wiener, Direktor des Pastoralamtes

Franz Huber, Personalreferent des Pastoralamtes

Dr. Franz Stauber, Direktor der Caritas

Kons.-Rat Ludwig Höllinger, Geistl. Rektor der Caritas

Dr. Karl Aufreiter, Direktor des Schulamtes

Hofrat Prälat Josef Schreiberhuber, Geistl. Rektor des Schulamtes

Bischöfliches Diözesangericht

Nach Norm von Can. 1420 CIC 1983 werden in ihrem bisherigen Amt bestätigt – laut Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz am 10. November 1983 auf weitere 5 Jahre – ab 1. Jänner 1984:

Vicarius iudicialis (Offizial): Kan. Mons. DDR. Peter Gradauer, Ordinariatskanzler

Vicarius iudicialis adiunctus (Vizeoffizial): Prälat Franz Vieböck, Dompropst, Leiter der Schlichtungs- und Schiedsstelle

Judices dioecisani (Diözesanrichter):

Prälat Dr. Max Hollnsteiner,

G. R. Prof. Dr. Kurt Krenn,

G. R. Prof. Alfons Riedl.

Mons. Prof. Dr. Johann Singer,

Kons.-Rat Prof. Dr. Siegfried Stahr,
Prof. Dr. Josef Schauer (L).

Päpstliche Auszeichnung

Herrn **Leo Watzinger**, einem langjährigen Mitarbeiter der Christlichen Betriebsgemeinde VOEST, Linz, wurde am 7. Dezember 1983 von Diözesanbischof Maximilian Aichern die Päpstliche Auszeichnung „Pro Ecclesia et Pontifice“ überreicht.

Bischöfliche Auszeichnungen

Anläßlich des Weihnachtsfestes 1983 ernannte der Hochwürdigste Herr Bischof folgende Herren zu GEISTLICHEN RÄTEN:

Josef Friedl, Pfarrer in Ungenach und Religionsprofessor in Vöcklabruck

Ferdinand Gerzer, Pfarradministrator in Waldzell und Schildorn

Mag. Jakob Hammerl, Pfarrer in Gosau und Religionsprofessor in Bad Ischl

Mag. Josef Maria Hackl, Regens des Kollegium Petrinum in Linz

Friedrich Hintermüller, Dechant und Stadtpfarrer in Linz-St. Magdalena

Stefan Hofer, Dechant und Stadtpfarrer in Braunau

Johann Hölzl, Pfarradministrator in Arbing

Mag. Rudolf Jachs, Pfarrer in Wolfers, Provisor von Maria Laach

Alois Leopoldseder, Pfarrer in Treubach, Provisor von Roßbach

Herbert Mayrandl, Religionsprofessor in Linz

Mag. Max Mittendorfer, Spiritual am Kollegium Petrinum, Linz

Gottfried Oberlinninger, Stadtpfarrer in Bad Ischl

Josef Ortner-Höglinger, Pfarrer in St. Georgen am Wald

Mag. Michael Pammer, Religionsprofessor in Linz und Kurat in Linz-Hl. Geist

Karl Pilz, Pfarrer in Hinterstoder

Mag. Johann Ruhsam, Pfarrer in Reichenau i. Mkr.

Hubert Schmidbauer, Pfarrer in Molln

Johann Stöllnberger, Pfarrer in Schwertberg
Karl Wögerer, Pfarrer in Waldhausen
Karl Geiß, Can. reg., Pfarrer in Niederwaldkirchen
Günther Türk, Can. reg., Pfarrkurat in St. Paul zu Pichling
Gregor Meisinger, O. Praem., Pfarrer in Julbach
P. Hubert Habermaier O.S.B., Pfarrer in Grünau
P. Stefan Haider, O. Cam., Krankenhauseelsorger in Wels
P. Johann Pichler CSSR., Krankenhauseelsorger in Bad Ischl
Alfred Aigner SM., Provinzial, Linz
P. Andreas Mair MSC, Pfarrprovisor in Steyr-Gleink
P. Rupert Elias OSFS., Professor in Dachsbach
P. Georg Sailer, OSFS., Pfarrer in Linz-Pöstlingberg
P. Friedrich Hemetsberger SVD., Kooperator in Wels-Herz Jesu
P. Johannes Kriech CMM., Provinzial und Religionsprofessor in Wels

Anlässlich des Weihnachtsfestes 1983 ernannte der Hochwürdigste Herr Bischof Maximilian folgende Herren zu KONSISTORIALRÄTEN:

Erwin Ecker, Stadtpfarrer in Steyregg
Franz Fischböck, Pfarrer in Braunau-Ranshofen
Franz Gschwandtner, Pfarrer in Maria Scharthen
Michael Haslinger, Pfarrer in Geretsberg
SR. Karl Hechinger, Religionslehrer in Linz
Reinhold Kern, Fachinspektor und Religionsprofessor in Linz
Hermann Kienesberger, Pfarrer in Desselbrunn
Florian Lettner, Pfarrer in Pfarrkirchen i. Mkr.
Richard Linninger, Pfarrer in Maria Neustift
Leopold Schmolzmüller, Pfarrer in Hirschbach
Prälat Bernhard Kohout-Berghammer SOCist., Abt in Schlierbach
Prälat Klaus Jansen SOCist., Abt in Engelszell
Johann Nöckl Can. reg., Rentmeister in St. Florian bei Linz
P. Berard Jäger OFM., Altprovinzial, Generalkommissär für das Hl. Land, Maria Schmolln
SR. P. Pius Hufnagl OFM Cap., Religionslehrer in Ried/I.
P. Richard Köckeis OSFS., Rektor in Dachsbach, Provisor von Prambachkirchen

Graduierungen

An der Theologischen Fakultät der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz wurden am 17. Dezember 1983 zum „Magister der Theologie“ spondiert:

Anton J. Geiger, Diakon in Wels-St. Josef
Werner Hebeisen, Kandidat bei den Jesuiten in Innsbruck
Bruno Hirt, Religionslehrer in Braunau am Inn
Friedrich Klinglmair, Diakon in Garsten
Walter Leeb, Diakon in Wels-St. Stefan
Alois Ortner, Diakon, derzeit im Missionshaus St. Gabriel, Mödling
Norbert Purrer, Diakon in Bad Zell
Johannes Renoldner, Religionslehrer in Linz, Körnerschule
Anton Sageder, Pfarrer in Rainbach bei Freistadt
Franz Schrittwieser, derzeit im Missionshaus St. Gabriel, Mödling
Franz Strasser, im Pastoral-Einsatz in Linz-St. Magdalena
Maria Wöhrnschimpl, derzeit im Krankenpastoral-Einsatz in Salzburg
Bernhard Zederbauer, Pastoral-Assistent in Gmunden

Todesfälle

G.R. Rudolf Kapplmüller, Stadtpfarrer in Freistadt, ist am 1. Dezember 1983 an den Folgen eines Verkehrsunfalles in Linz gestorben. Pfarrer Kapplmüller wurde am 31. August 1938 in Enns geboren und wurde am 29. Juni 1962 zum Priester geweiht. Er war Ferienkaplan in Sarleinsbach, anschließend sechs Jahre Kooperator in Grieskirchen, dann noch kurz in Steyr-Ennsleite. Mit 15. November 1968 wurde er Pfarrer in Kronstorf und mit 1. August 1974 Stadtpfarrer in Freistadt.

Das Begräbnis fand am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, in Enns – St. Laurenz statt.

Am 9. Dezember 1983 ist **G. R. P. Leopold Neudhardt CSsR.** nach kurzer Krankheit im 75. Lebensjahr gestorben.

P. Neudhardt wurde 1909 in Wien geboren, trat 1927 bei den Redemptoristen in Eggenburg, NÖ., ein und wurde 1935 zum Priester geweiht. Von 1946 bis 1953 und von 1959 bis 1962 wirkte er als Volksmissionär in Puchheim bzw. Oberösterreich. Der Verstorbene wurde am 19. Dezember 1983 auf dem Hernalser Friedhof in Wien begraben.

OSTR. P. Karl Vala SJ wurde am Montag, 19. Dezember 1983, in die ewige Heimat abberufen. P. Karl Vala wurde am 24. März 1906 in Laa an der Thaya, NÖ., geboren. Nach dem frühen Tod seiner Eltern ermöglichte ihm eine oö. Bauernfamilie das Studium auf dem Freinberg. Nach der Matura 1927 trat er in den Jesuitenorden ein, am 17. Juli 1938 wurde er zum Priester geweiht. Zunächst wirkte er als Seelsorger im Canisiusheim in Wien, dann in Klagenfurt, schließlich wiederum in Wien-Lainz. Von 1932 bis 1935 und von 1951 bis 1977 war er Professor für Latein, Griechisch und Religion im Gymnasium der Jesuiten auf dem Freinberg

bei Linz. Auch nach seiner Pensionierung war er den Schülern ein verständnisvoller Beichtvater und Seelenführer.

Die Beisetzung von P. Karl Vala fand am 22. Dezember 1922 in der Gruft der Jesuitenkirche in Linz statt.

Kons.-Rat OStR. Josef Steurer, Religionsprofessor i. R., ist am 23. Dezember 1983 in Linz verstorben.

Professor Steurer wurde am 5. Dezember 1912 in Windhaag bei Perg geboren und am 1. Mai 1938 zum Priester geweiht. Er war zuerst Kooperator in Helfenberg und Waizenkirchen, von 1945 bis 1953 Domvikar an der Dompfarre in Linz. Von 1953 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1975 war er Religionsprofessor an der Bundesrealschule in Linz. Einige Jahre trug er die Verantwortung als Diözesanseelsorger für die Katholische Mittelschuljugend. Seit 1975 arbeitete er am Linzer Diözesangericht als Pro-

synodalrichter mit, seit 1976 hat er das Direktorium für die Diözese Linz erstellt und seit 1976 war er auch Geschäftsführer des Österreichischen Priestervereines. Seit 1979 wirkte er als Direktor der Unio Apostolica in unserer Diözese. Oft und gerne übernahm er Aushilfen und die priesterliche Begleitung bei Fahrten und Bildungswochen.

Das Begräbnis von Prof. Steurer fand am Donnerstag, dem 29. Dezember 1983, in Windhaag bei Perg statt.

Die Priester werden eingeladen, ihrer verstorbenen Mitbrüder im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

Veränderung

Mag. Fritz Etzelstorfer, Kaplan in Freistadt, wurde mit 2. Dezember 1983 zum Provisor („administrator paroecialis“ nach can. 539,540 CIC 1983) der Stadtpfarre Freistadt ernannt.

16. Literatur

Vladimir Satara. **Damit die Liebe gelingt.** Mit Beiträgen von Ulrich Beer und Heinz Schuster. Verlag Herder Wien, 1983. 148 Seiten, Paperback, ÖS 140.–

„Es gibt kaum etwas im menschlichen Leben, das so viel gepriesen wird, so viele Hoffnungen weckt und so viel Glück verspricht wie die Liebe. Erstaunlicherweise gibt es aber auch kaum etwas, das so sehr mißverstanden und vernachlässigt wird, das mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie die Liebe. . . . Es geht dabei nicht nur um die Liebe in der Ehe, sondern auch in der Erziehung, unter Freunden, unter Menschen überhaupt, in der Mensch-Gott-Beziehung.“ (Satara im Vorwort). Die Aussagen des Neuen Testaments über die Liebe behandelt Heinz Schuster aus Saarbrücken. Ulrich Beer zeigt zehn soziologische und drei psychologische Gründe für das Scheitern der Liebe (in der Ehe) auf. Prof. Satara überschreibt seinen Beitrag „Warum uns die Liebe nicht gelingt“ und gibt eine grundsätzliche psychologische Analyse der Liebe, ihrer Form, ihrer Hindernisse und ihrer Kultur. Den drei Autoren ist ein verständliches Lebenshilfe-Buch über die Psychologie der Liebe gelungen.

Jitokku lacht den Mond an. Texte der Zen-Meister. Ausgewählt, kommentiert und eingeleitet von Ursula Baatz. Mit einem Vorwort von P. Hugo Enomiya-Lassalle SJ. Verlag Herder Wien, 1983. 124 Seiten, Paperback, ÖS 75.– Einführung und Textauswahl geben einen interessanten Einblick in die Welt des Zen und können zu einem Verständnis führen, warum Menschen diese Art des Meditierens suchen.

Rudolf Schwarzenberger. **Bewußt und tätig.** Die Liturgieerneuerung des II. Vatikanums.

Verlag Herold, Wien, 1983. 64 Seiten, broschiert, S 88.–

Monsignore Schwarzenberger, dem Leiter des Wiener Pastoralamtes, ist es zu verdanken, daß in kurzer und gefälliger Form ein Überblick angeboten wird über die Intention der Liturgieerneuerung durch das 2. Vatikanum. Er stellt Kernsätze der Liturgiekonstitution und Überlegungen aus der Praxis gegenüber und behandelt nach der Feier der Messe auch die Sakramente, das Stundengebet und das Kirchenjahr. Wer seinen nächsten „Wüstentag“ allein machen will, könnte sich anhand dieses Büchleins besinnen.

Hans Heimerl/Helmuth Pree, **Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht.** Springer-Verlag, Wien – New York 1983, 301 Seiten, brosch., S 398.–

Zu den Werken und Abhandlungen, die nach der Einführung des neuen kirchlichen Gesetzbuches außer den Gesamtdarstellungen nun Teilgebiete aus dem Codex Iuris Canonici 1983 darlegen, tritt dieses Buch, das nicht nur in das schon von mehreren Autoren behandelte Eherecht, sondern auch in die „Allgemeinen Normen“ gründlich einführt, und das ganz zu Recht: nimmt doch das 1. Buch des neuen Codex gegenüber dem bisherigen einen größeren Umfang und Stellenwert ein; so sind darin auch die Normen oder Regeln über die juristischen Personen, über die kirchliche Leitungsvollmacht und ihre Ausübung sowie die Grundfragen des kirchlichen Ämterrechtes enthalten. Dieses neue Werk gehört zur Reihe „Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft“, ist also in erster Linie zum Studium bestimmt; es ist aber durch seine Gründlichkeit und Zuverläss-

sigkeit auch ein wertvolles Hilfsmittel für die kirchliche Praxis in der Pfarrkanzlei und in der Seelsorge.

Die in Linz erscheinende „**Theologisch-praktische Quartalschrift**“ ist (unter Berücksichtigung ihrer Vorläuferin „Theologisch-praktische Monatsschrift“) die älteste theologische Fachzeitschrift des deutschen Sprachraumes. Sie wirkt bis heute weit über diesen hinaus, besonders in den Ländern des Ostens und in Übersee. Es ist uns ein Anliegen, daß dieses österreichische Erbe auch in unserer Diözese geschätzt und berücksichtigt werde.

Die Zeitschrift will den absolvierten Theologen, Priestern und Laien bei Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Verkündigung und Seelsorgepraxis dienen und einen Beitrag zur theologischen Fortbildung leisten. Sie ist daher bestrebt, alle theologischen Disziplinen in möglichst einfacher Sprache und ausgewogener Darstellung zu Wort kommen zu lassen. Die einzelnen Hefte setzen aktuelle Schwerpunkte (im Jahr 1984 „Heilige Schrift“, „Das neue Kirchenrecht“, „Mission“ und „Seelsorge in priesterarmer Zeit“), ohne sich auf eine Thematik zu beschränken. Spirituelle Beiträge, Kurzartikel zu aktuellen Fragen der Theologie und der pastoralen Praxis, Berichte über die Weltkirche, über römische Erlässe und Entscheidungen und reiche Informationen über die neuere theologische Literatur gehören zum Konzept der Zeitschrift.

Wir begrüßen das von unserer Katholisch-Theologischen Hochschule Linz geleitete Un-

ternehmen und empfehlen den Bezug der Zeitschrift. (Sie erscheint viermal im Jahr und kostet bei einem Umfang von über 400 Druckseiten nur S 268.–. Bezugsadresse: Oberösterreichischer Landesverlag, Landstraße 41, 4020 Linz).

NB. Ein Abonnement der Zeitschrift darf für die Mitarbeiter im pastoralen Dienst auf die Kirchenrechnung gesetzt werden.

Eingelangte Bücher:

Aus dem Verlag Herder, Wien:

Helmut Erharter / Josef Wiener, **Vom Geist christlichen Lebens, Bergpredigt und Weltverantwortung.** 136 Seiten, Paperback, S 155.–, DM 21,80. (Es handelt sich um den Tagungsbericht über die Österreichische Pastoraltagung vom 28. bis 30. Dezember 1982 in Wien.)

Peter Paul Kaspar / Alois Kraxner / Gerhard Lang, **Christlich leben. Wer ist ein Christ? Wie lebt ein Christ?** 160 Seiten, Paperback, S 72.–, DM 9,80. (Ist im Zusammenhang mit dem Österreichischen Katholikentag 1983 als Hilfe für Christen und Nichtchristen gedacht, die sich über Sinn und Anspruch des Christentums informieren wollen.)

Franz Schmatz, **Begleitung. Die vergessene Dimension in der Seelsorge.** 120 Seiten, Paperback, S 140.–, DM 19,80.

(Der Vf. bietet eine „Pastoral der Begleitung“ an nicht primär in der Fachsprache der Humanwissenschaft, sondern mehr in einer meditativen spirituellen Ausdrucksweise.)

17. Aviso

Tagung für unbesetzte Pfarren

Am 20. Jänner 1984 von 14 bis 21 Uhr ist in Puchberg das nächste Treffen für Pfarren ohne Priester am Ort. Hauptthema wird sein: Der Dienst des Priesters und der Dienst des Laien bei der Glaubensverkündigung. Auch Nichtbetroffene sind eingeladen.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Kirchenorgel

Eine Kirchenorgel, elektro-pneumat. Traktur, 2

Manuale, 10 Register, ca. 700 Pfeifen, ist sehr günstig abzugeben. Die Orgel war bis 1979 in Verwendung. Anfragen richte man an das Pfarramt 4701 Bad Schallerbach, Telefon 0 72 49/80 45.

Matrikensuche

Franz Joseph von Reimern war von 1768 bis 1790 Hofrichter der Herrschaft Schlägl; die Matriken der Pfarre Aigen i. M. bezeugen die Taufen von 11 Kindern (1769 – 1784). Frage: Wann und wo wurde Franz Joseph von Reimern geboren? Wann und wo hat er geheiratet? Wann und wo ist er gestorben? Pro Fund werden ÖS 50.– geboten. Antwort erbeten an: Stiftsarchiv Schlägl, 4160 Aigen i. M.

Gesucht wird das Sterbedatum von **Georg Grasser** oder **Graßer**, geboren 1821, damaliger Besitzer des Sösergutes Nr. 12 in Weinzierl bei Leonfelden von 1843 bis 1898. Erfolgsmeldung übermittle man an: Schoissengeier Hermann, Gründbergstraße 55, 4040 Linz, oder an Prof. P. DDr. Sylvester Birngruber, Seilerstätte 11, 4020 Linz.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Jänner 1984

DDr. Peter Gradauer

Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer

Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion: DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: Oberöstr. Landesverlag Ges.m.b.H., 4020 Linz, Landstraße 41. Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.